OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400350/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 12. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des M. Ch., vertreten durch RA D. S. , gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters von der Stadt Wels vom 29. Jänner 2019, Zl. BZ-BauR-12009-2018,

z u R e c h t e r k a n n t:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben; unter einem wird das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 7. Dezember 2017 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz:) ASFINAG an das Magistrat der Stadt Wels deshalb Anzeige erstattet, weil am 20. Juli 2017 um 16:07 Uhr mit einem auf den Beschwerdeführer (in weiterer Folge auch Bf. oder Rechtsmittelwerber genannt) zugelassenen Fahrzeug, das ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufgewiesen habe, das mautpflichtige Straßennetz (A X, Abschnitt X – X, Knoten X, km X) benutzt worden sei, obwohl für dieses KFZ der Nachweis über die Zuordnung zu der anlässlich der Abbuchung erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt und so die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer dieses KFZ mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2017 dazu angehalten worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 19. Februar 2018, Zl. BZ-BauR-12009-2018-wh, wurde über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) verhängt, weil er es als Zulassungsbesitzer zu vertreten habe, dass am 20. Juli 2017 um 16:07 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A X mit einem KFZ von über 3,5 t Gesamtgewicht benutzt worden sei, obwohl für dieses Fahrzeug die vorgeschriebene fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Denn vom Bf. sei an einer Vertriebsstelle die vorläufige Zuordnung einer nachweispflichtigen EURO-Emissionsklasse verlangt, das Kraftfahrzeug jedoch deshalb rückwirkend jener Gruppe mit dem höchsten Tarif zugeordnet worden, weil die vorläufige Zuordnung erloschen sei. Somit bestehe im Ergebnis eine Differenz zwischen der entrichteten und geschuldeten Maut, sodass der Bf. eine Übertretung des § 20 Abs. 3 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG) i.V.m. § 5, § 16 und § 47 VStG 1991, begangen habe, weshalb er nach § 20 Abs. 3 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Dagegen hat der Bf. mit Schreiben vom 12. März 2018 Einspruch erhoben und Akteneinsicht beantragt

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Im Zuge des daraufhin durchgeführten Ermittlungsverfahrens hat der Magistrat der Stadt Wels diesen Einspruch mit e-mail vom 8. November 2018 der ASFINAG übermittelt und diese ersucht, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

5. Mit Schreiben vom 27. November 2018 äußerte sich die ASFINAG dahin, dass den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Deklaration der EURO-Emissionsklasse nur dann entsprochen sei, wenn die vom KFZ-Lenker angegebene Gruppe an einer Vertriebsstelle auf der GO-Box hinterlegt wird und hierfür gemäß Teil B Pkt. 5.2.3 der Mautordnung spätestens binnen 14 Tagen geeignete Nachweisdokumente übermittelt werden. Bei einer nachweispflichtigen EURO-Emissionsklasse sei die Übermittlung von entsprechenden Dokumenten unabdingbar, wobei auch am Kundenbeleg explizit ein diesbezüglicher Hinweis angebracht sei. Im gegenständlichen Fall sei am 20. Juli 2017 die EURO-Emissionsklasse 5 hinterlegt worden; allerdings seien in der Folge seitens des Lenkers die erforderlichen Nachweisdokumente nicht innerhalb der gesetzlichen Frist übermittelt worden. Am 21. Juli 2018 sei daher der bestehende GO-Box-Vertrag aufgelöst worden. Davon abgesehen erhalte jeder Lenker beim Erwerb der Go-Box bzw. im Falle von Änderungen einen Kundenbeleg, auf dem sich – unübersehbar – der Hinweis befinde, dass entsprechende Nachweisdokumente an die ASFINAG übermittelt werden müssen. Komme der Zulassungsbesitzer dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, erlösche die vorläufige Zuordnung rückwirkend. Dies habe wiederum zur Folge, dass das Fahrzeug ex tunc der höchsten Tarifgruppe zugeordnet werde.

6. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12. Dezember 2018, wurde der Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt; die ihm unter einem gewährte zweiwöchige Frist zur Stellungnahme ließ er ungenutzt verstreichen.

7. Daraufhin wurde mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wels vom 29. Jänner 2019, Zl. BZ-BauR-12009-2018, über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) verhängt, weil er es als Zulassungsbesitzer zu verantworten habe, dass am 20. Juli 2017 um 16: 07 Uhr mit einem ihm zurechenbaren, ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweisenden KFZ die mautpflichtige Autobahn A 1 benutzt worden sei, obwohl für dieses Fahrzeug die vorgeschriebene fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Da die vorläufige Zuordnung einer nachweispflichtigen EURO-Emissionsklasse erloschen sei, weil der Nachweis über die Zuordnung zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht nachgeholt und deshalb die fahrleistungsabhängige

Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 3 BStMG i.V.m. §§ 5, 16 und 46 1991VStG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 3 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 7. Dezember 2017 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei. Im Zuge der Strafbemessung seien weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe hervorgekommen.

8. Gegen dieses ihm am 1. Februar 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 12. Februar 2019 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingegangene Beschwerde.

Darin wird eingewendet, dass das gegenständliche Fahrzeug der Emissionsklasse 5 zuzuordnen sei, sodass keine Mautverkürzung vorliege.

Entsprechende Nachweise wurden jedoch nicht vorgelegt.

9. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde mit Schreiben vom 11. März 2019, Zl. BZ-BauR-12009-2018, samt Bezug habendem Akt dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Wels zu Zl. BZ-BauR-12009-2018; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, mit der gegenständlichen Beschwerde lediglich die Klärung von Rechtsfragen angestrebt wird und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Zulassungsbesitzer den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholt und dadurch eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht.

Gemäß Teil B, Pkt. 5.2.3. (Seite 50), der „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs“ (in der hier maßgeblichen Version 41[1], im Folgenden kurz: MautO V41) sind beispielsweise folgende Dokumente zum Nachweis der entsprechenden EURO-Emissionsklasse geeignet:

* Zulassungsbescheinigung oder gleichwertige Bescheinigung, sofern diese Bescheinigung von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde;

* COP-Dokument (Conformity of Production), sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde;

[1] https://services.asfinag.at/documents/485388/534944/MO+V41+ab+01.01.2015/39474178-1b4f-4dcf-8c20-9b1e1bba60e3.

* „CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug“, sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde;

* Certificate of Conformity-Zertifikat (COC);

* Bestätigung des Fahrzeugherstellers, wenn der Nachweis der hinterlegenden EURO-Emissionsklasse nicht durch die zuvor genannten Nachweise und Bescheinigungen geführt werden kann, sofern diese Bestätigung vom Fahrzeughersteller selbst oder von einem vom Fahrzeughersteller ausdrücklich Bevollmächtigten ausgestellt wurde; die Fahrzeugherstellereigenschaft sowie die Bevollmächtigung sind ebenfalls nachzuweisen.

Nach Teil B, Pkt. 5.2.2.1 (Seite 45 f) der MautO V41 („Nachweisprüfung im Nachhinein“) sind die für die Nachweisprüfung erforderlichen Dokumente binnen 14 Kalendertagen ab Hinterlegung der an einer GO-Vertriebsstelle begehrten EURO-Emissionsklasse an die ASFINAG zu übermitteln (sog. „Einmeldefrist“).

Gemäß Teil B, Pkt. 5.2.2.1.4. (Seite 48) der MautO V41 („Keine Einmeldung der Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist“) wird die GO-Box gesperrt, wenn innerhalb der 14-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente übermittelt werden.

2. Im gegenständlichen Fall ergibt sich aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses explizit, dass dem Bf. eine Übertretung des § 20 Abs. 3 BStMG angelastet werden sollte.

Allerdings fehlt jegliche Konkretisierung dahin, dass bzw. inwieweit es der Rechtsmittelwerber unterlassen hat, fristgerecht einen Beleg über die erklärte Euro-Emissionsklasse nachzureichen.

Damit wird der Spruch den Anforderungen des § 44a Z. 1 VStG nicht gerecht, sodass der Beschwerde aus diesem formalen Grund gemäß § 50 VwGVG stattzugeben und das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben war.

Im Hinblick darauf, dass zwischenzeitlich auch bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist, war zudem das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

3. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f